



Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-10001/0237-I/A/4/2018

Wien, 4.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 770/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Einleitend ist auf das bereits im Regierungsprogramm angekündigte Vorhaben einer umfassenden Reform der Sozialversicherung mit u.a. einer Reduktion auf maximal 5 Sozialversicherungsträger zu verweisen.

Die Eckpunkte dieses Reformprojektes „Sozialversicherungsorganisation der Zukunft“ wurden im Ministerrat am 23.5.2018 beschlossen. Bezüglich der Organisation der neuen Träger ist eine Reduktion der bisherigen Gremien auf ein einziges Gremium mit paritätischer Besetzung durch Dienstgeber/Dienstgeberinnen und Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen vorgesehen. Eine Funktion in einem neuen Selbstverwaltungsgremium soll mit einem politischen Mandat analog § 441c Abs. 3 ASVG unvereinbar sein. Zudem sollen die Mitglieder der Selbstverwaltung zukünftig auch neben den persönlichen Voraussetzungen eine fachliche Eignung für die Ausübung ihrer verantwortungsvollen Funktion darlegen.

Bis Juli soll dazu ein Begutachtungsentwurf vorliegen.

Fragen 1 bis 5:

Die entscheidungsbefugten Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger sind gemäß § 419 ASVG (und den Parallelbestimmungen in § 130 B-KUVG, § 184 BSVG, § 196 GSVG) der Vorstand, die Kontrollversammlung und die Generalversammlung (Landesstellenausschüsse bzw. regionale Leistungsausschüsse, wo vorgesehen). Zu deren Aufgaben und Zusammensetzung verweise ich auf die Bestimmungen der §§ 426 bis 437 ASVG (§§ 138 bis 147a B-KUVG, §§ 191 bis 198 BSVG, §§ 203 bis 210 GSVG).

Die Entsendung der Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter erfolgt gemäß § 421 ASVG (siehe auch § 133 B-KUVG, § 186 BSVG, § 198 GSVG) – und damit im Wesentlichen

durch die geschäftsführenden Organe der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (hilfsweise durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund bzw. die zuständige Bundesministerin).

Als nicht entscheidungsbefugtes, gesetzlich vorgesehenes Gremium wäre der Beirat zu nennen. Dessen Aufgaben und Zusammensetzung ergeben sich auch den Bestimmungen der §§ 440 ff ASVG (§§ 149 ff B-KUVG, §§ 201 ff BSVG, §§ 213 ff GSVG).

Fragen 6 und 7:

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation der entsendeten Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter durch die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen. Gemäß der von den anfragenden Abgeordneten zitierten Bestimmung des § 421 ASVG obliegt vielmehr den entsendeberechtigten Stellen die Entsendung der Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertreter „unter Bedachtnahme auf ihre fachliche Eignung“.

Fragen 8 bis 10:

Gemäß § 420 Abs. 5 ASVG (und den Parallelbestimmungen) gebühren für die (grundsätzlich ehrenamtliche) Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungskörpers Entschädigungen nach folgenden Grundsätzen:

- Die Mitglieder der Verwaltungskörper haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.
- Die jeweiligen Vorsitzenden der Verwaltungskörper sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Funktionsträgerinnen und Funktionsträger) haben Anspruch auf Funktionsgebühren.
- Weiters haben die Mitglieder der Verwaltungskörper – sofern sie nicht zu den eben genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern gehören – Anspruch auf Sitzungsgeld.

Das Nähere ist bezüglich der Reise- und Aufenthaltskosten in der einschlägigen Richtlinie des Hauptverbandes geregelt (Reisegebührenrichtlinie avsv Nr. 13/2005), bezüglich der Funktionsgebühren sowie des Sitzungsgeldes in der Funktionsgebühren- und Sitzungsgeld-Verordnung, BGBl. II, Nr. 75/2014.

Fragen 11 und 12:

Diese Fragen wären an die entsendeberechtigten Stellen zu richten.

Fragen 13 und 14:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen sowie die weiteren im Ministerratsvortrag vom 23.5.2018 angeführten Eckpunkte. Die konkrete Ausgestaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen muss den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens sowie der weiteren parlamentarischen Behandlung der vorgeschlagenen Maßnahmen überlassen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

